

Förder-Glossar 2025

Eigenmittel und bürgerschaftliches Engagement

Es ist ein **Eigenanteil** in Höhe von **mindestens 10 Prozent** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einzubringen. Eigenmittel sind Mittel, die bspw. aus eigenen Rücklagen in das Projekt eingebracht werden können. Der Eigenanteil kann entweder über Barmittel oder über **bürgerschaftliches Engagement** (fiktive Ausgaben für ehrenamtliche Tätigkeit mit bis zu 25 Euro/Stunde) eingebracht werden. Eine Kombination von beidem ist möglich. Die Gesamtsumme ehrenamtlichen Engagements darf jedoch 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Auch zweckgebundene Spenden können als Eigenmittel angesetzt werden.

Der Eigenanteil kann auch von **Kooperationspartnern** (durch deren Eigenmittel) eingebracht werden. Geldwerte Sachleistungen können nicht als Eigenanteil berücksichtigt werden, sollen aber dennoch außerhalb der Kalkulation angegeben werden.

Berechnung:

Projekt-Gesamtkosten **MINUS** private Drittmittel (z.B. Stiftungen, Projekteinnahmen, etc.) = zuwendungsfähige Gesamtausgaben (öffentliche Förderung) **DAVON** 10% = Eigenmittel; Restliche Ausgaben können über entsprechende Antragssumme bzw. (plus) andere öffentliche Mittel gedeckt werden.

Einnahmen

Der KFP unterscheidet zwischen Einnahmen aus öffentlicher und privater Hand sowie zwischen gesicherten und angestrebten Leistungen. Als gesicherte Mittel werden solche gewertet, für die Ihnen bereits eine verbindliche Zusage vorliegt. Fördergelder, die Sie beantragt haben, über die aber zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht entschieden wurde, gelten als ungesicherte Mittel bzw. angestrebte Leistungen. Auch Einnahmen durch Teilnahmegebühren oder Eintrittsgelder zählen, so sie voraussichtlich anfallen, zu den ungesicherten Mitteln, da diese i.d.R. erst nach erfolgter Durchführung des Projekts genau beziffert werden können.

Honoraruntergrenzen

Ab 2026 hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalens verbindliche Honoraruntergrenzen spartenspezifisch für freischaffende Künstler:innen gesetzlich verankert. Folgende [Richtlinie](#) ist damit verbindlich sowie die konkrete Werte für die Umsetzung in einer [Honorarmatrix](#) benannt sind.

In dieser Matrix werden für Künstler:innen u.a. aus dem Bereich Tanz Untergrenzen für Vorstellungen und Durchlaufproben festgelegt. Da auch Produktions- und Probenphasen mitgefördert sind, sollen hier ergänzend zur Matrix die Empfehlungen [des Bundesverbands Freie Darstellende Künste](#) weiterhin Anwendung finden.

Overheadkosten (Konzeptionsförderung)

Grundsätzlich werden z.B. bei der Konzeptionsförderung Ausgaben bezuschusst, die während der Jahre 2026 bis 2028 im Zusammenhang mit mindestens zwei im Förderzeitraum abgeschlossenen künstlerischen Produktionen/Projekten sowie den hierfür erforderlichen Recherchearbeiten, Vermittlungsprojekten u.a. entstehen (direkte Ausgaben). Zuwendungsfähig sind außerdem allgemeine Overheadkosten für Büro und Verwaltung, die dazu dienen, die künstlerische Arbeit, die Struktur und Vermarktung der Künstler:innen zu stärken. Sie dürfen 15 Prozent der direkten Ausgaben nicht überschreiten und sind im Rahmen des Verwendungs nachweises zu belegen.

Reisekosten

Die Anerkennung von Reisekosten, Unterbringungskosten und Tagegeld orientiert sich am [Landesreisekostengesetz NRW](#) (LRKG NRW) beziehungsweise an den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz (VVzLRKG NRW).

- **Fehlt noch was? Was ist unklar? Lasst uns eure Fragen wissen!**
Das Team des nrw landesbuero tanz